



Inhaltsverzeichnis Heft 20 der AHO-Schriftenreihe

Inhaltsverzeichnis Heft Nr. 20

- 1 Einleitung**
 - 2 Allgemeines zum Preisrecht**
 - 3 Zur Zuordnung von Objekten zu Teil II und Teil VII**
 - 3.1. Zuordnung nach den Legaldefinitionen in §§ 3 Nr. 12, 51 Abs 1 und 2 HOAI
 - 3.2. Zuordnung nach Objektlisten und Bewertungsmerkmalen in §§ 13, 14, 53, 54 HOAI
 - 3.3. Stellung der Anrechenbarkeitsregeln bei der Zuordnung
 - 3.4. Aufgeteilte Zuordnung bei Fußgängerbereichen
 - 3.5. Kombinierte Objekte
 - 4 Feststellung der Zuordnung im konkreten Fall**
 - 4.1. Zielsetzungen des Auftraggebers
 - 4.2. Schrittweises Vorgehen - Prüfkaskade der Zuordnung
 - 4.3. Leistungsfragen neben der Zuordnung
 - 4.4. Besondere Regelungserfordernisse in Abhängigkeit zur Zuordnung
 - 4.4.1 Leistungen für die Einbindung von Objekten in die Umgebung nach § 17 Abs 3 HOAI
 - 4.4.2 Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung nach § 61 HOAI
 - 4.4.3 Leistungen für Umbau und Modernisierung nach § 59 HOAI
 - 5 Konsequenzen bei falscher Zuordnung**
 - 6 Zusammenfassung**
 - 7 Quellen-/ Literaturverzeichnis**
- Anhang**
- A Betrachtung zur Vergütung anhand der Ausprägung der Leistungsbilder in der HOAI**
 - A1 Vergleich von "Grundleistungen" der §§ 15, 55 am Beispiel der Leistungsphasen 2 bis 4
 - A2 Betrachtung von Besonderen Leistungen zu Freianlagen nach Teil II
 - A3 Betrachtung von Besonderen Leistungen zu Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen nach Teil VII
 - B Auszüge aus Kommentaren und vertiefender Literatur**
 - B1 Erläuterung zu wichtigen Definitionen in der HOAI
 - B2 Kommentare zur Abgrenzung und Zuordnung
 - B2.1 Franken zu § 10 Abs 4a
 - B2.1 Franken zu § 10 Abs 6 Nr.2
 - B2.2 Locher-Koeble-Frik zur Abgrenzung
 - B3 Aufsätze zum Thema
 - B3.1 Erhard "Der gestaltete verkehrsberuhigte Bereich" in: DAB 4 / 2005
 - B3.2 Oberste Baubehörde Bayern „Hinweise zu Planungen für Straßen und Plätze 01 / 2002
 - C Fallbeispiele Honorarermittlung**
 - C1 Honorarermittlung Innenstadtbereich
 - C2 Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen nach § 14 Nr. 4 HOAI